



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. II. Reservatori-Clausul wegen disproportionirter Reichs-Anlage.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Summa der baaren Geldere der sieben Crayse, thut 2968440. fl. 19<sup>1</sup>. Cr. 1648.  
Octob. Summa der Assignationen in benannten 7. Craysen 1562237. fl. 36<sup>1</sup>. Cr. Octob.

Summa Summarum der baaren Gelder und Assignationen, thut 4530677. fl. 55<sup>1</sup>. Cr.

Thut an Reichsthalern 3. Millionen, Zwanzig Tausend Vierhundert Fünfzig  
ein Reichsthaler, und Achtzig Fünf und ein halben Creuzer.

(L. S.)

### Chur-Maynische Cantzen.

#### N. II.

Dictat. Monast. d. 17. Oktobr. 1648.  
per Mogunt.

Clausula Reservatoria wegen Ungleichheit der Reparition.

N. I.  
Reservatori-  
Clausul we-  
gen dispro-  
portionirter  
Anlage.

Nachdem diese Austheilung vor die Königlich Schwedische Soldatesca auf der Crayß Angeben, also ist eingerichtet und calculirt worden, wodurch etliche Stände über die Gebühre beschwehet, dagegen andere zu geringe angelegt worden seyn möchten, welchem billig zu remediren; Jetzt aber ob periculum in mora, nicht hat geschehen können, sondern die versprochene Repartitio den Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis cylfertig extra dict werden müssen; Als wird hiemit per expressum bedingt, das diese Anlaag und derselben Austheilung, dem Heiligen Römischen Reich, oder einem oder anderm Crayß oder Stand, zu keinem Präjudiz gereichen, sondern, was dißmahl zu viel oder zu wenig angesezt, oder auch præterirt worden, nach derro bey nächstem Reichs Tage ohngezählt zu ratificirenden Reichs-Matrikul, gebührlich restituirt, und bey dem nächstfolgenden Reichs-Anlagen der übrigen zwei Schwedischen Millionen, respective decourtirt, addirt und ersetzt werden solle ic.

#### N. III.

Protestation und Verwahrung des Nieder-Sächsischen Crayses, wegen  
der vorherstehenden Clausula Reservatoriae.

N. III.  
Des Nieder-  
Sächsischen  
Crayses Re-  
servation  
wegen folcher  
Clausul.

Ob zwar die dieser Tage vorgenommene Clausula Reservatoria um zweifelhaft auf diejenigen allein angesehen und verstanden, die entweder gar übergangen, oder aber sich dieser Zeit selbst moderirt, und also wieder den Einhalt verschiedener Conclusorum, und des Instrument Pacis selbst, weder der Matrikul, noch jeden Orts bisheriger Observanz nachgegangen. Weil gleichwohl nicht zu wissen, ob mit sohaner Clausula etwas weiter gezielt, und außer obgemeldten Fall verschiedener Darter vielfährige Possessio und Observanz zugleich in Zweifel gezogen werden wollen: So will man, im Fall selbe Clausula dahin also extendiret und gemennet seyn sollte, denselben à parte des Nieder-Sächsischen und anderer interessirter Crayß-Stände, per expressum hiemit widersprochen, und hingegen protestando sich erklärt und reserviret haben, wie die vorgangene Einwilligung der 5. Millionen anderer gestalt nicht geschehen, dann daß jeden Orts herbrachte Possessio und Observanz, weniger nicht, als die Reichs-Matrikul selbst, beobachtet und gefolgt werden sollen: Also beym widrigen, ermelde interessirte an sohaner Einwilligung, anderer gestalt, noch weiters, nicht verbunden seyn können noch wollen: Um so viel weniger, weil in dem Fränkischen, Schwäbischen und eslichen andern Craysen, bedrängte Stände, mittelst erwartender Restitution, dieses Friedens vornemlich und directo zu geniessen, consequenter ermelde interessirte ihre getreue Mit-Stände über deren gutwillige Hülffe, sowohl ausdrück,